

# Merkblatt zum Einbürgerungsantrag

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wenn Sie einen Einbürgerungsantrag für sich selbst oder für Ihr Kind stellen möchten, **beachten Sie bitte die folgenden Informationen!**

- 1 **Vor** einer Antragstellung sollten Sie sich **bei der Behörde (Kreisverwaltung beziehungsweise Stadtverwaltung), die den Einbürgerungsantrag entgegennimmt** und an die Einbürgerungsbehörde (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) weiterleitet, zu den allgemeinen Voraussetzungen einer Einbürgerung, zur Stellung eines Einbürgerungsantrags und zum Ablauf des Einbürgerungsverfahrens näher **informieren** und **beraten** lassen. Zu den Voraussetzungen einer Einbürgerung gehört grundsätzlich auch, dass bisherige Staatsangehörigkeiten aufgegeben werden.
- 2 Zur Antragstellung müssen Sie das Ihnen dazu ausgehändigte Formular verwenden. Bitte datieren und **unterschreiben Sie den Einbürgerungsantrag erst, wenn Sie ihn bei der Behörde abgeben**, von der Sie das Antragsformular erhalten haben. Dazu müssen Sie dort persönlich erscheinen.
- 3 Im Einbürgerungsverfahren müssen Sie **mitwirken**. Dies bedeutet: es obliegt **Ihnen**, darzulegen und nachzuweisen, dass Sie beziehungsweise Ihr Kind die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einer Einbürgerung erfüllen. Die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags erforderlichen Angaben müssen Sie jeweils **vollständig** machen und mit geeigneten Nachweisen belegen. Etwaige im Inland oder Ausland anhängige Ermittlungen wegen einer Straftat oder anhängige Strafverfahren sowie etwaige Verurteilungen im Inland oder Ausland müssen Sie offenbaren. Wenn Sie Ihre eigene Einbürgerung beantragen, müssen Sie sich auch zur Verfassungstreue bekennen und eine Loyalitätserklärung abgeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben im Antragsformular und in den Anlagen dazu müssen Sie ausdrücklich versichern.
  - 3.1 **Originalunterlagen**, die Ihnen nach Vorlage zurückgegeben werden und von denen gegebenenfalls nur eine Kopie zur Einbürgerungsakte genommen wird, **müssen Sie bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens aufbewahren**. Andernfalls tragen Sie das Risiko, dass Sie notwendige Einbürgerungsvoraussetzungen möglicherweise nicht zweifelsfrei nachweisen können und dass Sie beziehungsweise Ihr Kind deshalb nicht eingebürgert werden können.
  - 3.2 **Sämtliche Änderungen in den persönlichen oder sachlichen Verhältnissen, die sich nach der Antragstellung während des weiteren Fortgangs des Einbürgerungsverfahrens ergeben (zum Beispiel Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder eine Einleitung von Ermittlungen wegen einer Straftat, aber auch jede Änderung der Postanschrift) müssen Sie der Einbürgerungsbehörde (Ministerium des Innern) unverzüglich schriftlich mitteilen.**
  - 3.3 Unrichtige oder unvollständige Angaben oder eine Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben können nicht nur zur Ablehnung des Einbürgerungsantrags führen, sondern auch zu einer strafrechtlichen Verfolgung. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen die Einbürgerung zu erschleichen (§ 42 Staatsangehörigkeitsgesetz). Werden solche Handlungen erst nach der Einbürgerung entdeckt, kann dies dazu führen, dass die Einbürgerung mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen wird.
- 4 **Die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag ist gebührenpflichtig**. Die Gebührenschild entsteht mit Antragstellung. Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt gegenwärtig **255 Euro**, bei einem minderjährigen Kind jedoch nur **51 Euro**, **wenn** gleichzeitig oder in engem zeitlichen Zusammenhang auch die sorgeberechtigte Mutter oder der sorgeberechtigte Vater eingebürgert wird **und** das Kind keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes hat. Die Einbürgerungsbehörde macht ihre Entscheidung über Einbürgerungsanträge grundsätzlich davon abhängig, dass ein **Vorschuss** in Höhe von drei Vierteln der Gebühr (191 Euro beziehungsweise 38 Euro) geleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Einbürgerungsbehörde